



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: „Aktives Kronberg“ mit dem Zusatz "(e.V.)" nach Eintragung.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist 61476 Kronberg/Ts.,

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es

- a) Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes (§ 52/2 Nr. 8 AO);
- b) Die Förderung der Volksbildung (§ 52/2 Nr. 7 AO);
- c) Die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52/2 Nr.5)
- d) Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene (§ 52/2 NR.10)
- e) Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52/2 Nr.22)

Damit soll insbesondere zur Gestaltung und Entwicklung der Stadt Kronberg beigetragen werden. Besonderes Gewicht liegt im Bereich der Stadtentwicklung, des Klima- und Umweltschutzes und des Stadtlebens, mit dem Ziel eine lebenswerte Zukunft auch für die zukünftigen Generationen zu ermöglichen.

Den Belästigungen durch Lärm, Abgase und Kraftfahrzeugverkehr sind i.S. des Umwelt- und Naturschutzes entgegenzuwirken.

Der Verein ist unabhängig, überparteilich, und setzt sich im Interesse aller Bürger, unter Mitwirkung oder Kooperation mit der Stadt Kronberg, Denkmalbehörden, Partnern, Institutionen und Vereinen, für eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung ein.

Zweck des Vereins ist auch die Förderung der gesellschaftlichen und politischen Diskussion, aktueller und allgemeiner Themenstellungen.

Die Satzungszwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- a) Die Durchführung offener Arbeits- und Gesprächskreise für alle Bürger unabhängig von einer Mitgliedschaft, zur Entwicklung von Ideen und Konzepten,
- b) Die Veröffentlichung von Informationsschriften, auch über den eigenen Internetblog
- c) Die Ausrichtung von und Beteiligung an Informationsveranstaltungen

Der Verein darf zur Erreichung seiner Zwecke wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, insbesondere auch Zweckbetriebe durchführen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung



Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile daraus.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung die fälligen Beiträge länger als 12 Monate nicht gezahlt hat.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.



§ 8

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Spenden können aus Geld- und Sachspenden bestehen.
- 3) Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres fällig. Er halbiert sich einmalig bei Beitritten nach dem 01.07. des laufenden Geschäftsjahres.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichende Regelung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 3) Jedes Mitglied hat sich für die Ziele des Vereins uneigennützig (§ 3 und 4) einzusetzen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung und ihrer E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie wird zumindest einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen (Poststempel bzw. elektronisches Versende Datum) einberufen unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder ist sie innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg.
- 2) In Bedarfsfällen kann der Vorstand beschließen, eine Mitgliederversammlung auch virtuell durchzuführen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.



Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere

- Bestimmung der strategischen Planung und Ausrichtung des Vereins,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters,
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5) Satzungsänderungen und Beitragsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Beschlussvorschlag enthalten sein. Alle anderen Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7) Die Stimmenmehrheit bildet sich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein - Stimmen.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch ein Vorstandsmitglied oder einen gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- 1) Zum Vorstand gehören
- der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Schriftführer/in.
 - bis zu 5 Beisitzer*innen
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder kann er insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.



- 5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und informiert die Mitglieder mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten des Vereins im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- 7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Zur Vorstandssitzung ist mit einer Mindestfrist von acht Tagen einzuladen, wenn der Termin nicht in der laufenden Sitzung festgelegt wird. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- 9) An den Vorstandssitzungen können Mitglieder teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 13

Arbeitskreise

- 1) Es können aufgabenbezogene Arbeitskreise gebildet werden, in denen auch Nichtmitglieder, insbesondere besonders fachlich versierte Personen mitarbeiten können.
- 2) Werden Arbeitskreise gebildet, berichten sie dem Vorstand regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Arbeit und unterstützen damit dessen Tätigkeit.

§ 14

Vermögensverfügung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins „Aktives Kronberg“ oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Kronberg zu, die es ausschließlich und unmittelbar nur für den Umwelt- und Klimaschutz in Kronberg verwenden darf.

§ 15

Datenschutz

- 1) Der Verein verwaltet die ihm von den Mitgliedern übermittelten persönlichen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere entsprechend der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundes-Datenschutz-Gesetz.
- 2) Hierzu legt der Vorstand eine Vereins-Datenschutzordnung fest, die von den Mitgliedern genehmigt werden muss.

Kronberg/Ts., den 31.03.2021